

cional para a Independência Total de Angola auf, voll mit der Beobachtermission zu kooperieren und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit ihres Personals sowie der Mitarbeiter der internationalen humanitären Organisationen sicherzustellen.

Der Rat wiederholt seine Auffassung, daß das lang erwartete Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional in dem von der União Nacional kontrollierten Gebiet gelandet sind. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle Staaten auf, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vollinhaltlich zu erfüllen.

Der Rat bekräftigt erneut seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in

3. *verlangt ferner*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola der mit dem Protokoll von Lusaka eingesetzten Gemeinsamen Kommission sofort genaue und vollständige Informationen über die Stärke des gesamten bewaffneten Personals unter ihrer Kontrolle zur Verfügung stellt, insbesondere über das Sicherheitskommando ihres Führers, die sogenannte "Bergwerkspolizei", über ihr bewaffnetes Personal, das von außerhalb der Staatsgrenzen zurückkehrt, und über ihr sämtliches sonstiges bewaffnetes Personal, das den Vereinten Nationen bisher nicht gemeldet wurde, damit diese im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka und den im Rahmen der Gemeinsamen Kommission geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien verifiziert, entwaffnet und demobilisiert werden können, und verurteilt alle Versuche der União Nacional para a Independência Total de Angola, ihre militärische Schlagkraft wiederherzustellen;

## **B**

*feststellend*, daß die in Angola entstandene Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

4. *beschließt*, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden,

a) um allen hochrangigen Amtsträgern der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihren erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen nach Ziffer 11 a

fer 11aa

